

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Westfälische Wilhelms-Universität Münster
vom 24. Mai 2004
vom 19. November 2008**

Artikel I

Die Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 1, Zeile 6 v. erhält folgende Fassung:**
„Religionswissenschaft und *Interkulturelle Theologie*“
2. **§ 1 Abs. 1 Zeile 10 v. u. erhält folgende Fassung:**
„Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften“.
3. **§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. erhält folgenden Fassung:**
„die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“. Die bisherigen Nr. 3 und Nr. 4 werden gestrichen. Nr. 5 bis Nr. 8 werden zu Nr. 3 bis Nr. 6.
4. **§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
„Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden
 1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)jeweils eine Gruppe.“
5. **§ 4 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:**
„Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fachbereichs auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet sein.“
6. **§ 6 erhält folgende Fassung:**
„ Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind
das Dekanat
und der Fachbereichsrat.“
7. **§ 7 erhält folgende Fassung:**
„Dekanat

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen, das aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und zwei Prodekaninnen/Prodekanen besteht.
- (2) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor, führt dessen Beschlüsse aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.
- (3) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Es erstellt die Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen. Es verteilt die Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereich von ihm festgesetzten Grundsätze der Verteilung und entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, sofern nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Es wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Es gibt den Vertreterinnen/den Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (4) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.
- (5) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahlen werden unter Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors durchgeführt. Die Dekanin/der Dekan sowie eine Prodekanin/ein Prodekan, der den Dekan vertritt, müssen aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer stammen. Die weitere Prodekanin/der weitere Prodekan kann einer anderen Gruppe als derjenigen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„Dekanin/Dekan

- (1) Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats und leitet dessen Sitzungen

- (3) Die Dekanin/der Dekan vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Prüfungen, sofern die Verfassung, die Ordnung des Fachbereichs oder die entsprechenden Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (4) Die Lehrverpflichtung der Dekanin/des Dekans ist um 75% ermäßigt; wenn die Zahl der Studierenden am Fachbereich 800 unterschreitet 65%.
- (5) Die Dekanin/der Dekan wird in der Regel durch die Prodekanin/den Prodekan für Finanz- und Personalangelegenheiten vertreten.
- (6) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans beträgt vier Jahre. Tritt sie/er vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. Sie/er bleibt bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans im Amt. Im Falle ihrer/seiner Amtsunfähigkeit oder des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter bis zur Wahl eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der zurückgetretenen bzw. ausgeschiedenen Dekanin oder des zurückgetretenen bzw. ausgeschiedenen Dekans.
- (7) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auf.“

9. § 9 erhält folgendes Fassung:

„ Prodekaninnen/Prodekane

- (1) Die Prodekaninnen/Prodekane bilden gemeinsam mit der Dekanin/dem Dekan das Dekanat.
- (2) Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten wahr (Studiendekanin/Studiendekan); sie/er leitet die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten. Die andere Prodekanin/der andere Prodekan vertritt in der Regel die Dekanin/den Dekan und nimmt die Aufgaben im Bereich der Finanz- und Personalangelegenheiten wahr; sie/er leitet die Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten.
- (3) Die Prodekaninnen/Prodekane vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Amtszeit der Prodekaninnen/Prodekane beträgt vier Jahre; stammt eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies der Dekanin oder dem Dekan und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. Sie/er bleibt bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans im Amt. Im Falle ihrer/seiner Amtsunfähigkeit oder des Ausscheidens der Prodekanin/des Prodekans aus anderen Gründen nehmen die Mitglieder des Dekanats bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers die Aufgaben der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans wahr. Die Wahl der neuen Prodekanin/des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie

erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans.

- (5) Scheidet die Prodekanin/der Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Fachbereichsrat wieder auf.“

10. § 10 erhält folgende Fassung

„Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:
1. Erlass und Änderung der Ordnung des Fachbereichs,
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,
 3. Beschlussfassung über Studienpläne und Studienordnungen sowie über Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der aus dem Fachbereich vorgelegten Anträge,
 5. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Mittelverteilung,
 6. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs,
 7. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 8. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren,
 10. Habilitationen,
 11. Verleihung des Grades und der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
 12. Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/ „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“,
 13. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen,
 14. Anträge an das Rektorat auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen,
 15. Entgegennahme der Berichte des Dekanats, insbesondere des Lehrberichts.

- (3) Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats. Er kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen.
- (4) Soweit der Fachbereichsrat nach dieser Ordnung an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 4, Abs. 1 der Dekanin/dem Dekan ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, das das Dekanat bei seinen Überlegungen vor seiner Entscheidung einzubeziehen hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.“

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.“

12. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.“

13. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane ist im Unterschied zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.“

14. § 24 erhält folgende Fassung:

„ Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen.
- (2) Der Fachbereichsrat soll zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Beratung des Dekanats folgende Kommissionen bilden:
 1. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
 2. Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten,
 3. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 4. Kommission für Evaluation,

5. Kommission für EDV-Angelegenheiten.

- (3) Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten bereitet unter Vorsitz der Studiendekanin/des Studiendekans die Entscheidungen über Studien- und Prüfungsordnungen vor und berät das Dekanat bei dessen Aufgaben der Studien- und Prüfungsordnungsorganisation.
Die Kommission für Haushalts-, Personal- und studentische Angelegenheiten bereitet unter Vorsitz der Prodekanin/des Prodekans für Finanz- und Personalangelegenheiten die diesbezüglichen Entscheidungen, besonders die Aufstellung des Haushalts, vor und berät das Dekanat in diesem Bereich.
Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, unter anderem durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien.
Die Kommission für Evaluation bereitet die Durchführung von Evaluationen vor und berät das Dekanat in allen diesbezüglichen Angelegenheiten.
Die Kommission für EDV-Angelegenheiten bereitet die Entscheidungen im EDV-Bereich vor und berät das Dekanat in allen diesbezüglichen Angelegenheiten.
- (4) Der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:
Studiendekanin/Studiendekan mit beratender Stimme,
4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (5) Der Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten gehören an:
Prodekanin/Prodekan für Finanz- und Personalangelegenheiten mit beratender Stimme,
4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (6) Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (7) Der Kommission für Evaluation gehören an:
4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (8) Der Kommission für EDV-Angelegenheiten gehören an:
4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,

1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

- (9) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.
- (10) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen gemäß Abs. 2 werden vom Fachbereichsrat jeweils zu Beginn einer Amtsperiode in der konstituierenden Sitzung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr. Für jede Kommission ist für jede Gruppe mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (11) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, der Kommission für Evaluation und der Kommission für EDV-Angelegenheiten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende behält sein Stimmrecht.
- (12) Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre bzw. in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.“

15. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß Art. 2 Abs. 13 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität

1. die Belange der Frauenförderung am Fachbereich zu vertreten,
2. mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten,
3. das Dekanat bei der jährlichen Berichterstattung zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Fachbereich zu unterstützen.“

16. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Unter der Verantwortung des Fachbereichs¹ bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

Alttestamentliches Seminar
Neutestamentliches Seminar
Seminar für Kirchengeschichte I (Alte Kirche, Mittelalter) mit der Abteilung für Christliche Archäologie und Geschichte der kirchlichen Kunst, der Forschungsstelle Gregor von Nyssa und der Patristischen Arbeitsstelle
Seminar für Kirchengeschichte II (Reformation, neuere und neueste Kirchengeschichte) mit der Arbeitsstelle Münster zur Erforschung des Pietismus
Seminar für Systematische Theologie

¹ Dem Fachbereich angegliedert ist das Institut für Westfälische Kirchengeschichte als An-Institut.

Seminar für Reformierte Theologie
Seminar für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie
Seminar für Praktische Theologie und Religionspädagogik
Institut für Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften
Institut für Evangelische Theologie und ihre Didaktik
Institutum Judaicum Delitzschianum
Institut für Neutestamentliche Textforschung mit der Arbeitsstelle Novum Testamentum Graecum. Editio critica maior und dem Bibelmuseum
Institut für Oekumenische Theologie „

17. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die wissenschaftliche Einrichtung entscheidet über den Einsatz der ihr vom Dekanat zugeordneten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte und über die Verwendung der ihr vom Dekanat zugewiesenen Sachmittel.“

18. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Alttestamentliche Seminar, das Neutestamentliche Seminar, die Seminare für Kirchengeschichte I und II, das Seminar für Systematische Theologie, das Seminar für Reformierte Theologie, das Seminar für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie und das Seminar für Praktische Theologie und Religionspädagogik unterhalten als Betriebseinheit eine Gemeinschaftsverwaltung.“

Artikel II

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 15. Oktober 2008.

Münster, den 19. November 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. November 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles